



*Markus Gottwald, Chris Voigtländer und Thomas Lämmerhirt (v.li.) von Maler Meyer aus Saalfeld an ihrer Einsatzstelle an der Gemeinschaftsschule in Kaulsdorf. Derzeit kommen sie besonders viel herum. Wenige Stunden zuvor waren sie noch auf der Baustelle bei der Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein in Altengesees. Denn um die Vielzahl der Baustellen der verschiedenen Auftraggeber kurzfristig und nach Dringlichkeit abzuarbeiten, sind die Handwerkerfirmen derzeit zusätzlich gefordert. In Kaulsdorf führen die Maler und Bodenleger in allen vier Treppenhäusern Malerarbeiten durch, außerdem erhalten die im Schulbetrieb besonders beanspruchten Treppenhängen schützende Sockelverblendungen.*  
Foto: Martin Modes

## Zusatzmaßnahmen an den coronabedingt leeren Schulen

An fast jeder Schule des Landkreises werden jetzt kurzfristig kleinere bauliche Verbesserungen umgesetzt

**Landkreis.** „Wir nutzen die coronabedingten Schulschließungen, um zusätzlich zu den im Haushalt ohnehin geplanten Investitions- und Erhaltungsmaßnahmen einiges an den Schulen zu verbessern“, so Landrat Marko Wolfram. „Insgesamt beläuft sich das auf 86.500 Euro. Dankbar sind wir besonders für die kooperativen Angebote unserer Handwerkerfirmen. Was wir dort geboten bekommen, ist preislich in Ordnung. Mein Dank gilt ebenso den Mitarbeitern der Liegenschaftsverwaltung, die das organisatorisch gestemmt haben und den Hausmeistern, die Vieles in Eigenleistung realisiert haben.“ Bei den Grundschulen werden 30.000 Euro umgesetzt. In Uhlstädt wird die Holzfassade malermäßig instandgesetzt und die Belüftung des Sanitärtraktes der

Turnhalle verbessert. In Kamsdorf sollen zwei Klassenräume und der Flurbereich neu gestrichen werden. Eine Kellerlüftung sowie malermäßige Instandsetzungsarbeiten sind in Lehesten kurzfristig umsetzbar. In Katzhütte ist eine Reparatur und Noteindeckung des Anbaus erfolgt. In Meuselbach wird neben den Malerarbeiten in der Turnhalle der Speisesaal mit Hilfe von Akustikmaßnahmen ertüchtigt. Ein durch Blendeinwirkung stark belasteter Klassenraum erhält entsprechenden Sonnenschutz, zwei Klassenräume wurden malermäßig instandgesetzt. Kamsdorf erhält eine Geländebefestigung über dem Spielplatz. In Königsee erfolgen Malerarbeiten in zwei Klassenräumen, in einem weiteren Raum wird eine Akustikdecke eingebaut. Die WC-Anlagen

in Probstzella wurden saniert. Weitere 30.000 Euro können kurzfristig an den Regelschulen eingesetzt werden. In Neusitz wird ein Raum für den Schulsozialarbeiter eingerichtet. Hinzu kommen Maler- und Fußbodenarbeiten und die Errichtung einer Abstellmöglichkeit für Geräte zur Außenanlagenpflege. In Unterwellenborn wird in Klassenräumen das Parkett instandgesetzt, Wände werden gestrichen. In Gräfenthal wird der Eingangsbereich neu gestrichen und die Fenster in zwei Klassenräumen werden instandgesetzt. Der geschädigte Sockelbereich am Speisesaal und das Dach über dem Eingangsbereich können ausgebessert werden. Für die Werkzeuge und Geräte zur Außenanlagenpflege kann auch in Oberweißbach ein Container angeschafft werden. In Kaulsdorf haben

die Treppenhängen schützende Sockelverblendungen und einen neuen Anstrich erhalten. Kleinere Arbeiten gab es an der Dreifeldhalle in der Grünen Mitte in Saalfeld – mit Malerarbeiten an der Fassade und einem Schutz gegen Graffiti sowie einem erneuerten Fliesenspiegel in Umkleiden und Sanitärräumen. Graffiti müssen ebenso am Förderzentrum in der Jahnstraße entfernt und überstrichen werden. An der Medizinischen Fachschule wird in einem Raum gemalert und Bodenbelag ausgetauscht. An der Musikschule in Rudolstadt ist eine Erweiterung der Schließanlage beauftragt. Schließlich soll demnächst an der Musikschule Saalfeld der Gebäudesockel der Grenzwand zur Schwarmgasse saniert werden.

Wir sind für Sie da:

Gesundheitsamt:

**Corona-Hotline**  
**036 71/8 23-8 23**

Sorgentelefon:

**Zuspruch und Hilfe**  
**036 71/8 23-7 77**

Ordnungsamt:

**Bei Verstößen**  
**036 72/8 23-2 30**

KFZ-Zulassung:

**Termine**  
**036 72/8 23-1 92**



## Amtliche Bekanntmachungen

### Entschädigungssatzung Feuerwehr

#### Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Führungs- und Fachkräfte des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt - Entschädigungssatzung -

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt erlässt auf Grund des § 98 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i.d.F. vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317), der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 mehrfach geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. April 2017 (GVBl. S.126) sowie der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) in den jeweils gültigen Fassungen, gemäß dem Beschluss des Kreistages Nr. 60-06/20 vom 03.03.2020 folgende Satzung:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung der Führungskräfte des Landkreises im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz, insbesondere:

1. der Kreisbrandmeister, die auch als Vertreter des Kreisbrandinspektors tätig werden,
2. der Kreisbrandmeister soweit nicht unter Ziffer 1 erfasst,
3. der Verbands-, Zug-, Gruppen-, Staffel- und Zugtruppführer der Katastrophenschutzeinheiten und Einheiten der Allgemeinen Hilfe, soweit sie ehrenamtlich tätig sind.

Diese Satzung regelt außerdem die Aufwandsentschädigung der ehrenamtli-

chen Fachkräfte des Landkreises im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz, insbesondere:

1. des Kreisjugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters,
2. der Kreisausbilder und
3. der Fachberater.

#### § 2

##### Form der Aufwandsentschädigung

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages festgesetzt. Dieser wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Die Regelungen der §§ 3, 5, 6 sowie 7 der ThürFwEntschVO bleiben unberührt.
- (3) Mit der Aufnahme der Tätigkeit und der erfolgten Ernennung oder Bestellung nach § 1 der Entschädigungssatzung entsteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Entsteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung bis zum 15. des Monats, so ist der volle Betrag zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach dem 15. des Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (4) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats wird die Aufwandsentschädigung für diesen Monat belassen.

#### § 3

##### Ruhen der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht,
  1. solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist oder
  2. wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit.
- (2) Dem Betroffenen ist die geplante Einstellung der Zahlung der Aufwands-

### Impressum

**Herausgeber:** Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

**Gedruckte Auflage:** 2.700 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: [www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de) | [www.saalfeld.de](http://www.saalfeld.de) | [www.rudolstadt.de](http://www.rudolstadt.de) | [www.bad-blankenburger.de](http://www.bad-blankenburger.de)

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter [c.diezel@wgvschleiz.de](mailto:c.diezel@wgvschleiz.de) erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter <https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/>

**Layout und Druck:** wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in

Zusammenarbeit mit Wicher Druck, Gera.

**Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen:** wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

**Kontakt zur Redaktion:**

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 03671/823-209, [presse@kreis-slf.de](mailto:presse@kreis-slf.de)

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing, 03671/598-205, [presse@stadt-saalfeld.de](mailto:presse@stadt-saalfeld.de)

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 03672/486-102, [presse@rudolstadt.de](mailto:presse@rudolstadt.de)

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 036741/3713, [stadt@bad-blankenburger.de](mailto:stadt@bad-blankenburger.de)

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes. Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 05.06.2020.



entschädigung rechtzeitig in schriftlicher Form unter Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme mitzuteilen.

- (3) Die ununterbrochene Nichtausübung des Ehrenamtes über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten ist durch das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt festzustellen.

#### § 4

##### Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der kalendermonatliche Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister, des den Kreisbrandinspektor vertretenden Kreisbrandmeisters und des Kreisjugendfeuerwehrwartes sowie seines Stellvertreters setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Zuschlag für jede in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr oder Jugendfeuerwehr einer Gemeinde.
- (2) Die Stellvertreter erhalten eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den zu Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht. Übernimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der vollen Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung des Kreisbrandmeisters besteht aus einem Grundbetrag von 330,00 Euro zuzüglich eines Zuschlages von 4,00 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr.
- (4) Die Aufwandsentschädigung des Kreisbrandmeisters, der als Vertreter des Kreisbrandinspektors tätig wird, besteht aus einem Grundbetrag von 375,00 Euro und einem Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr von 4,00 Euro.
- (5) Die Aufwandsentschädigung richtet sich
- bei den Kreisausbildern, nach den erteilten Unterrichtsstunden sowie
  - bei den Fachberatern nach der geleisteten Stundenzahl und ist als entsprechender Stundensatz zu gewähren.
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisjugendfeuerwehrwartes beträgt 200,00 Euro zuzüglich eines Zuschlages von 4,00 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Jugendfeuerwehr einer Gemeinde.
- (7) Die Aufwandsentschädigung des Kreisausbilders beträgt 17,00 Euro je Unterrichtsstunde zuzüglich einer Stunde Vorbereitungs- und einer Stunde Nachbereitungszeit je Lehrgang, soweit die Ausbildungsveranstaltung vom Landratsamt genehmigt wurde. Die geleisteten Stunden sind nach einem vom Landratsamt herausgegebenen Vordruck abzurechnen. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Vorlage dieses Vordrucks. Die Richtigkeit der Angaben ist auf dem Vordruck zu bestätigen.
- (8) Werden geeignete Feuerwehrangehörige zur Unterstützung des Kreisausbilders herangezogen, so kann pro Lehrgang maximal für 4 Unterrichtsstunden eine Aufwandsentschädigung gleich dem Kreisausbilder gewährt werden. Der Einsatz der Unterstützungskraft ist vor Beginn der Maßnahme durch das Landratsamt zu genehmigen. Die Abrechnung erfolgt auf dem gleichen Vordruck, wie der des Kreisausbilders.
- (9) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Verbandsführers der Katastrophenschutzeinheiten beträgt 150,00 Euro, die des Zugführers einer Katastrophenschutzeinheit oder Einheit der allgemeinen Hilfe beträgt 95,00 Euro. Die monatliche Aufwandsentschädigung der festgelegten Gruppen- und Staffel- und Zugtruppführer dieser Einheiten beträgt 50,00 Euro. Die monatliche Aufwandsentschädigung des Gruppenführers des Gerätekraftwagens/ Gerätewagens Sanität/ Behandlung beträgt 80,00 Euro, da sie auch Funktionen in der Gerätewartung innehaben.
- (10) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Verbandsführer des Medizinischen Einsatzverbandes beträgt 300,00 Euro, die monatliche Aufwandsentschädigung seines ständigen Stellvertreters beträgt 150,00 Euro, soweit dieser die Aufgaben des Zugführers des Sanitäts- und Betreuungszuges/ Sanitätszuges regelmäßig wahrnimmt.

zuges/ Sanitätszuges regelmäßig wahrnimmt.

- (11) Die Aufwandsentschädigung des Fachberaters beträgt 17,00 Euro je volle Zeitstunde. Der Stundennachweis erfolgt im vereinfachten Verfahren durch schriftliche Bestätigung des Fachberaters.

#### § 5

##### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

#### § 6

##### In-Kraft-Treten

- (1) Die Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Kräfte des Feuerlöschwesens und des erweiterten Katastrophenschutzes im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt vom 10.07.2013 außer Kraft.

Saalfeld, den 26.03.2020

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Marko Wolfram  
Landrat

( - Siegel - )

## Allgemeinverfügung Wasserentnahme Allgemeinverfügung des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 25 Abs. 4 Nr. 1 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28.05.2019 (GVBl. 2019, 74) erlässt das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt folgende

### I. Allgemeinverfügung

- Der wasserrechtliche Gemeindegebrauch wird wie folgt beschränkt: Die Entnahme von Wasser aus Bächen, Flüssen und Seen wird im gesamten Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt mit sofortiger Wirkung bis zu dem unter Ziffer 6 geregelten Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung untersagt. Von der Untersagung ausgenommen ist das Entnehmen von Wasser aus Bächen, Flüssen und Seen durch das Schöpfen mit Handgefäßen.
- Wasserrechtliche Erlaubnisse, die eine Wasserentnahme- oder Ableitung aus Bächen, Flüssen oder Seen im Landkreisgebiet zulassen, werden befristet bis zu dem unter Ziffer 6 geregelten Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen. Nach dem Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung treten die wasserrechtlichen Erlaubnisse wieder im ursprünglichem Umfang in Kraft.
- Die Regelungen unter Ziffer 1 und Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung gelten nicht für die Entnahme von Wasser aus der Saale.
- Über Ausnahmen von den unter Ziffer 1 und Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Verfügungen entscheidet die untere Wasserbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt auf Antrag im Einzelfall.
- Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 und Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen wird angeordnet.
- Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie bleibt bis auf Widerruf, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 31.10.2020, in Kraft.



## II. Gründe

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 61 Abs. 1 ThürWG sachlich und gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. 2014, 685) auch örtlich für die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen zuständig.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung getroffene Regelung zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs ist § 25 Abs. 4 Nr. 1 ThürWG. Gemäß § 25 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 ThürWG darf jedermann oberirdische Gewässer, mit Ausnahme von Talsperren, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, zum Baden, zum Tauchen mit und ohne Atemgerät, zum Tränken, zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft und zum Schöpfen mit Handgefäßen benutzen. Dies gilt jedoch vorbehaltlich § 25 Abs. 4 Nr. 1 ThürWG. Danach kann die zuständige Wasserbehörde im Einzelfall den wasserrechtlichen Gemeingebrauch im Sinne von § 25 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 25 ThürWG zum Wohl der Allgemeinheit, vornehmlich zum Schutz des Wasserhaushalts, beschränken. Aufgrund der geringen Niederschlagsmengen im Monat April 2020 sowie der seit dem Vorjahr anhaltenden Bodentrockenheit, verbunden mit einer mangelnden Anreicherung der Gewässer durch Bodensickerwasser- und Grundwasserzuflüsse, haben sich in den oberirdischen Gewässern des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Der für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Mindestwasserabfluss ist daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet. Damit liegt eine die Schutzmaßnahmen rechtfertigende Beeinträchtigung des Wasserhaushalts im Landkreisgebiet vor. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs sind somit gegeben. Die Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs ist verhältnismäßig. So wird der wasserrechtliche Gemeingebrauch, unter Abwägung der Interessen der Einwohner des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt an der gemeingebrauchlichen Nutzung von oberirdischen Gewässern auf der einen Seite und der Belange des Gewässerschutzes auf der anderen Seite, durch die angeordnete Untersagung der Wasserentnahme nicht vollständig ausgeschlossen, sondern lediglich beschränkt, da das Schöpfen mit Handgefäßen auch während der Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung zulässig ist.

Der zeitlich befristete Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnisse unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 WHG. Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG ordnet die zuständige Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen. Bei dem Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnisse handelt es sich um eine wasserbehördliche Maßnahme im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG. Wasserrechtliche Erlaubnisse gewähren hinsichtlich einer erlaubten Wasserentnahme kein Recht, sondern entsprechend § 10 Abs. 1 WHG lediglich eine widerrufliche Befugnis zur Gewässerbenutzung. Dies ergibt sich auch aus § 18 Abs. 1 WHG. Der Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnisse, die eine Wasserentnahme oder -ableitung aus Bächen, Flüssen oder Seen im Landkreisgebiet zulassen, ist erforderlich, da die Anordnung einer bloßen mengenmäßigen Beschränkung der Wasserentnahmen nicht ausreichend wäre, um einer weiteren Verschlechterung des Gewässerzustandes hinsichtlich der Bäche, Flüsse und Seen im Landkreisgebiet effektiv entgegenzuwirken. Da sich die bestehende Niedrigwassersituation in den Oberflächengewässern, trotz der für die Monate Mai und Juni 2020 prognostizierten Niederschläge, voraussichtlich auch bis zum Ende der Sommerperiode 2020 nicht wesentlich verändern wird und weiterhin mit bedenklich niedrigen Wasserführungen zu rechnen ist, werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse bis zum Widerruf dieser Allgemeinverfügung, jedoch nicht über den 31.10.2020 hinaus, widerrufen. Dies ermöglicht es der unteren Wasserbehörde flexibel auf Änderungen der Wetter- und Niederschlagsituation zu reagieren und die mit der Allgemeinverfügung verbundenen Beschränkungen bei einer unerwarteten Verbesserung der Wasserführung auch schon vor dem 31.10.2020 aufzuheben, so dass die wasserrechtlichen Erlaubnisse unter diesen Umständen bereits vor Ablauf des 31.10.2020 wieder in Kraft treten könnten. Sollte sich die Wetterlage also bereits vor Ablauf des 31.10.2020 dahingehend verändern, dass eine anhaltende Erhöhung der Wasserstände und damit einhergehend eine Verbesserung der Wasserabflusssituation eintritt, kann unter Abwägung der Belange der Erlaubnisinhaber auf der einen Seite und der Belange des Gewässerschutzes auf der anderen Seite ein Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung auch bereits vor Ablauf des 31.10.2020 verfügt werden. Der Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnisse, die eine Wasserentnahme- oder Ableitung aus Bächen, Flüssen oder Seen im Landkreisgebiet zulassen, ist schließlich auch angemessen. Die wirtschaftlichen

Nachteile, die den Inhabern wasserrechtlicher Erlaubnisse dadurch entstehen, dass eine Wasserentnahme vorübergehend nicht zulässig ist, insbesondere der damit einhergehende finanzielle Mehraufwand für die Ersatzbeschaffung von Frischwasser sowie mögliche Umsatzeinbußen stehen auch nicht außer Verhältnis zu den irreversiblen gewässerökologischen Schäden bei einem weiter fortschreitenden Absinken des für die Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge notwendigen Mindestwasserabflusses.

Da hinsichtlich des Fließgewässers der Saale im Bereich der Pegelmessstationen Rudolstadt, Saalfeld-Remschütz und Kaulsdorf ein Durchfluss von aktuell 6 m<sup>3</sup> pro Sekunde nicht unterschritten wird und eine ausreichende Wasserführung wegen des Zustromes aus der Schwarza, der Loquitz, der Orla sowie weiterer kleiner Zuflüsse auch in den kommenden Monaten sehr wahrscheinlich ist, wäre ein Wasserentnahmeverbot in Bezug auf die Saale nicht gerechtfertigt. Daher wird die Saale von den unter Ziffer 1 und Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Verfügungen ausgenommen.

Durch die unter Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung getroffene Regelung wird gewährleistet, dass in begründeten Einzelfällen adäquate Ausnahmeregelungen von den Beschränkungen dieser Allgemeinverfügung zugelassen werden können.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) im überwiegenden öffentlichen Interesse. Es ist nicht hinnehmbar, dass durch die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens eine Wasserentnahme aus Bächen, Flüssen und Seen im Landkreisgebiet, mit Ausnahme der Saale, weiterhin erfolgen könnte, weil durch weitere Entnahmen die Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge nicht mehr zu gewährleisten ist.

Da nicht abzusehen ist, wer von der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung geregelten Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs betroffen ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe entsprechend § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG, um allen Betroffenen die Möglichkeit zur Kenntnisnahme zu geben. Gemäß § 43 Abs. 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift **beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt (Schlossstraße 24 in 07318 Saalfeld) Widerspruch erhoben werden.**

### Hinweise:

1. Die Wasserentnahme aus Bächen, Flüssen und Seen durch den Eigentümer für den eigenen Bedarf, insbesondere zum Zwecke der Gartenbewässerung mittels Pumpen oder Schläuchen, ist gemäß § 26 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 26 ThürWG ohne Erlaubnis oder Bewilligung unzulässig und kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
2. Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung bewirkt, dass auch erteilte Erlaubnisse, befristet bis zum Widerruf dieser Allgemeinverfügung, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 31.10.2020, widerrufen werden. Wer trotz des Widerrufs der Erlaubnis weiterhin Wasser aus Bächen, Flüssen und Seen im Landkreisgebiet, mit Ausnahme des Gewässers der Saale, entnimmt, handelt gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Saalfeld, den 29.04.2020

Marko Wolfram  
Landrat des Landkreises  
Saalfeld-Rudolstadt



## Gesundheit geht vor, erst recht für einen Profi wie Sie.

Landkreis  
Saalfeld-Rudolstadt



Untersuchungen und Begutachtungen von Beamten, unterschiedliche Amtshilfeersuche, Verhütung übertragbarer Krankheiten – das Spektrum dieser Herausforderung ist ungemein vielseitig. Und auch beim Aufbau eines Netzwerks zur Bekämpfung von MRE-Infektionen, bei medizinischen Problemen und in der Rufbereitschaft brauchen wir engagierte Köpfe – eben Menschen wie Sie, die als stellvertretende\*r Leiter\*in des Gesundheitsamtes Verantwortung übernehmen.

Verstärken Sie deshalb das Gesundheitsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt als

## Leiter\*in des Sachgebietes Hygiene/ Amtsärztlicher Dienst/Gesundheitsfürsorge und Amtsarzt\*Amtsärztin

unbefristet | 40 Std./Woche | auch in Teilzeit möglich

### Ihr Profil – so finden wir zusammen

- Erfolgreiches Studium der Humanmedizin, idealerweise ergänzt um eine Facharzt Ausbildung oder Gebietsbezeichnung, und die Bereitschaft, sich zum\* zur Amtsarzt\*Amtsärztin weiterzubilden
- Sicherer Umgang mit den gängigen IT-Anwendungen
- Idealerweise Führerschein Klasse B und die Bereitschaft, den privaten Pkw dienstlich zu nutzen
- Loyalität, Zuverlässigkeit und eine klar fokussierte Arbeitsweise – auch in zeitkritischen Situationen
- Kommunikationsstarke Führungspersönlichkeit mit Durchsetzungsvermögen und der Fähigkeit, Probleme zu erkennen und Aufgaben zielgerichtet zu delegieren
- Flexibilität in Bezug auf die Arbeitszeit und Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst

### Unser Angebot – für Ihre Kompetenz

- Ein Entgelt, das sich sehen lassen kann: gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der Entgeltgruppe 14 bzw. 15 mit Stufenanerkennung je nach vorliegender Qualifikation – alternativ bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen auch die Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis
- Bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen ist die Gewährung von monatlichen Zulagen zum zustehenden Tabellenentgelt für einen bestimmten Zeitraum möglich
- Unbefristetes Arbeitsverhältnis mit allen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes
- Fundierte Einarbeitung in neue Aufgaben, breit gefächerte Fortbildungsoptionen
- Familienfreundliche Arbeitszeiten durch einen komfortablen Gleitzeitrahmen ohne Kernzeit
- Unterstützung bei der Suche nach Wohnraum und Kindergartenplätzen
- Betriebliches Gesundheitsmanagement, Gesundheitskurse und Massagen
- Nutzung von Dienst-Pkws nach Verfügbarkeit

**Kurzum:** Ein spannendes neues Wirkungsfeld in einer aktiven Stadt mit günstigem Wohnraum, ganz nah am Thüringer Meer, mit einzigartigen Sehenswürdigkeiten sowie vielen Rad- und Wanderwegen, die Lust auf mehr Natur und fürstliche Erlebniswelten machen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter:

[www.kreis-slf.de/landratsamt](http://www.kreis-slf.de/landratsamt)

**Ihr Interesse ist geweckt?** Dann bewerben Sie sich jetzt – postalisch oder per E-Mail an [bewerbung@kreis-slf.de](mailto:bewerbung@kreis-slf.de) (PDF, max. 8 MB, Betreff: Bewerbung 2020\_011 SGL und Amtsarzt\*Amtsärztin). Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen.

**Sie haben noch Fragen?** Das Personal- und Organisationsamt hilft Ihnen gerne weiter – telefonisch unter +49 3671 823-257 oder per E-Mail an [bewerbung@kreis-slf.de](mailto:bewerbung@kreis-slf.de).

\*steht für alle nicht genannten Geschlechter.

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
Personal- und Organisationsamt  
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld

## Landratswahl

### Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Landratswahl am 28. Juni 2020

#### Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Landratswahl

Am Dienstag, dem 26. Mai 2020 findet um 16.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24 in 07318 Saalfeld/Saale, die Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Landratswahl statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Gegenstand der Sitzung ist gemäß § 28 Abs. 2 i. V. m. § 27 Abs. 3, § 4 Abs. 5 Nr. 1, § 17 Abs. 4 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) die Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung.

Sollte der Wahlausschuss von Amts wegen oder aufgrund von Einwendungen einer betroffenen Partei oder Wählergruppe gemäß § 17 Abs. 4 Satz 5 ThürKWG nochmals über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge beschließen müssen, so findet eine erneute Sitzung am Dienstag, dem 02. Juni 2020 um 16.00 Uhr ebenfalls im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24 in 07318 Saalfeld/Saale, statt.

Saalfeld/Saale, 4. Mai 2020

Der Kreiswahlleiter

## Wir suchen Sie!

Landkreis  
Saalfeld-Rudolstadt



Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist einer der größten Landkreise Thüringens. Die herrliche Landschaft des Thüringer Waldes mit seinen Stauseen bietet einen hohen Freizeitwert und mit zahlreichen Museen, Schlössern und dem namhaften Theater ein umfassendes Kulturangebot.

Aktuell haben wir folgende Stellen für Sie ausgeschrieben:

### Amtstierarzt\* Amtstierärztin

Bewerbungsfrist: 27. Mai 2020

Kennziffer 2020\_031

### Sachbearbeiter\*in Sozialleistungen

Bewerbungsfrist: 25. Mai 2020

Kennziffer 2020\_036

### Schulsozialarbeiter\*in an der Staatlichen Grundschule „Marco Polo“ und Koordinator\*in der Schulsozialarbeit

Bewerbungsfrist: 28. Mai 2020

Kennziffer 2020\_032

### Schulsachbearbeiter\*in für das Staatliche Berufsbildungszentrum am Standort Rudolstadt

Bewerbungsfrist: 2. Juni 2020

Kennziffer 2020\_030

### Schulsachbearbeiter\*in an den Schulen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Bewerbungsfrist: 26. Mai 2020

Kennziffer 2020\_037

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:  
[www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de) > Landratsamt > Stellenausschreibungen



## Theaterzweckverband

### Amtliche Bekanntmachung – Verbandsversammlung am 11. Juni 2020

**Zweckverband Thüringer Landestheater Rudolstadt und  
Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt**  
Der Vorsitzende

Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet  
**am** Donnerstag, den 11. Juni 2020, um 9:00 Uhr  
**im** Orchesterprobenraum des Theaters Rudolstadt,  
Anger 1 in 07407 Rudolstadt  
statt.

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung des Protokolls der Zweckverbandsversammlung vom 29.10.2019
- 2 Feststellung der Jahresrechnung 2019 und Entlastung des Verbandsvorsitzenden
- 3 Beratung und Beschluss der Nachtragshaushaltssatzung 2020 nebst Anlagen
- 4 Beratung und Beschluss des Finanzplanes bis 2023
- 5 Informationen und Anfragen

##### Nichtöffentlicher Teil

gez. Marko Wolfram  
Zweckverbandsvorsitzender

## Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

### Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Ausschuss für Bau und Vergabe

Die 8. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt findet

**am** Mittwoch, dem 27.05.2020, 17:00 Uhr  
**im** Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt (Haus I)  
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld  
Großer Sitzungssaal  
statt.

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift der 7. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 19.02.2020, öffentlicher Teil
- 2 Informationen und Anfragen

##### Nichtöffentlicher Teil

gez. Klaus Biedermann  
Ausschussvorsitzender

### Allgemeiner Hinweis zur Teilnahme an Sitzungen

Kommunen und Verbände sind verpflichtet sicherzustellen, dass Personen mit jeglichen Erkältungssymptomen und Symptomen einer COVID-19-Erkrankung von der Teilnahme an Sitzungen und Beratungen ausgeschlossen werden. Deshalb weisen wir darauf hin, dass Personen mit der genannten Symptomatik nicht an öffentlichen Sitzungen und Verbandsversammlungen teilnehmen können. Weiterhin bitten wir interessierte Bürger, die als Publikum an der Versammlung teilnehmen möchten, eine Mund-Nasen-Bedeckung bereitzuhalten, falls der Mindestabstand von 1,5 m aufgrund der Zuhörerzahl nicht gewahrt werden kann.

## Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

### Landkreis Saalfeld-Rudolstadt – Jugendhilfeausschuss

Die 6. Sitzung des  
Jugendhilfeausschusses des  
Landkreises Saalfeld-Rudolstadt  
findet

Landkreis  
**Saalfeld-Rudolstadt**

**am** Montag, dem 25.05.2020, 17:00 Uhr  
**im** Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt (Haus I)  
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld  
Schlosskapelle  
statt.

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift der 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 24.02.2020
- 2 Bestellung von sachkundigen Bürgern in den Unterausschuss Sport  
Beschluss
- 3 Dringlichkeitsliste zur Förderung des Neu-, Um- und Ausbaus von Sportstätten und Freizeitanlagen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt 2020  
Beschluss
- 4 Gewährung von Kreiszuwendungen für die Anschaffung von Sport- und Spielgeräten 2020  
Beschluss
- 5 Richtlinie zur Förderung von Mikroprojekten Landkreis Saalfeld – Rudolstadt im Rahmen des Landesprogrammes „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“  
Beschlussempfehlung
- 6 Konzept Mobile Jugendarbeit im ländlichen Raum - Jugendförderverein Saalfeld-Rudolstadt e.V.  
Beschluss
- 7 Spiel- und Medienpräventionskonzept Jugendförderverein Saalfeld-Rudolstadt e.V.  
Beschluss
- 8 Anpassung PK-Finanzierung Jugendförderverein, Novellierung Beschluss aus 2016  
Beschluss
- 9 Übertragung der Trägerschaft für die Umsetzung der Schulsozialarbeit an drei Grundschulen zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Jahr 2020, vorerst befristet bis 31.12.2020  
Beschluss
- 10 Informationen und Anfragen

gez. Andreas Krauß  
Ausschussvorsitzender

## Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

### Vergabe-Nr. 08/2020-TB: Sanierung der Kreisstraße K116 Leutnitz-Soldorf

#### Art und Umfang der Leistungen:

Landkreis  
**Saalfeld-Rudolstadt**

680 m<sup>2</sup> bit. Straßenaufbruch/fräsen; 40 m Mulde herstellen/wiederherstellen; 60 m<sup>2</sup> Bankett schälen; 600 m<sup>2</sup> Bankett herstellen; 250 m<sup>3</sup> Frostschuttschicht; 800 t bit. Tragschicht AC 22 TN; 8 t bit. Tragschicht AC 16 TN; 245 t Asphaltdeckschicht AC 11 DN; 41 m Schutzplanken aufnehmen ESP2,0; 41 m Schutzplanken liefern und setzen; 960 m Markierung Kaltplastik; 15 St Leitpfosten

Ausführungsfristen: 20.07.2020 - 26.08.2020  
Ablauf der Angebotsfrist: am 09.06.2020, 14:00 Uhr  
Eröffnungstermin: 09.06.2020, 14:15 Uhr  
Ablauf der Bindefrist: am 17.07.2020

**Komplett: [www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de)**



# Stadt Saalfeld/Saale

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschlüsse

#### des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 29. April 2020

##### Beschluss-Nr.: B/029/2020

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Anmietung eines semistationären Geschwindigkeitsmesssystems von der Vetro Verkehrselektronik GmbH entsprechend des Angebotes vom 9. März 2020 für einen Zeitraum von 24 Monaten.

##### Beschluss-Nr.: B/030/2020 – Versagung

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt nicht die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Bauvoranfrage: Anbau an das Wochenendhaus zum Dauerwohnsitz, Am Tauschwitz Bach, Fl.-Nr. 3510/4“ in Saalfeld/Saale.

### Satzung

#### über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen (Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Saalfeld/Saale)

##### Präambel

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) in Verbindung mit § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) und der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale am 4. März 2020 folgende Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen.

##### § 1 Geltungsbereich

- (1) Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung. Mit der Aufwandsentschädigung sind mit Ausnahme der Reisekosten nach Absatz 2 alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen Aufwendungen abgegolten.
- (2) Reisekosten sind in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.

##### § 2 Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Wehrführer und ihre Stellvertreter wird nach der Größe der einzelnen Stadtteilfeuerwehren festgesetzt. Maßgebend ist die Anzahl der stationierten Fahrzeuge. Sie beträgt:
  - a) für den Wehrführer der Feuerwehr Saalfeld mtl. 110,00 Euro  
für dessen ständigen Vertreter mtl. 55,00 Euro

- b) für den Wehrführer der Feuerwehr Saalfeld-Schmiedefeld mtl. 90,00 Euro  
für dessen ständigen Vertreter mtl. 45,00 Euro

- c) für den Wehrführer der Feuerwehr Saalfeld-Kleingeschwenda mtl. 70,00 Euro  
für dessen ständigen Vertreter mtl. 35,00 Euro

- d) für die Wehrführer der Feuerwehren Saalfeld-Crösten, Saalfeld-Dittrichshütte, Saalfeld-Reichmannsdorf Saalfeld-Remschütz und Saalfeld-Volkmannsdorf mtl. 60,00 Euro  
für deren ständige Vertreter mtl. 30,00 Euro

- e) für die Wehrführer der Feuerwehren Saalfeld-Aue am Berg, Saalfeld-Arnsgereuth, Saalfeld-Burkersdorf, Saalfeld-Dittersdorf, Saalfeld-Eyba, Saalfeld-Gorndorf, Saalfeld-Gösselsdorf, Saalfeld-Reschwitz, Saalfeld-Unterwirschbach, Saalfeld-Wickersdorf und Saalfeld-Wittgendorf mtl. 50,00 Euro  
für deren ständige Vertreter mtl. 25,00 Euro

- (2) Die Jugendgruppenleiter erhalten eine mtl. Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro. Der Jugendfeuerwehrwart erhält zusätzlich einen Betrag in Höhe von mtl. 20,00 Euro.

- (3) Der Leiter des Wasserwehrdienstes erhält eine mtl. Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

- (4) Die Löschbezirksbrandmeister erhalten eine mtl. Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

##### § 3 Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale mit besonderen Aufgaben

- (1) Berufene Gerätewarte erhalten eine mtl. Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
- (2) Berufene Sicherheitsbeauftragte erhalten eine mtl. Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
- (3) Der Stadtfeuerwehrwart erhält eine mtl. Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

##### § 4 Ehrenamtliche Fachkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale

- (1) Berufene Ausbilder und Sanitäter in der Atemschutzübungsanlage erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,00 Euro je Dreiviertelstunde.
- (2) Bestellte Feuerwehr- Fachberater erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,00 Euro pro Stunde.

##### § 5 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

##### § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Saalfeld/Saale über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Verdienstausschluss für ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen vom 17.01.2008 in Gestalt der 1. Änderungssatzung zur Satzung vom 09.07.2012, die Satzung der Gemeinde Saalfelder Höhe zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Saalfelder Höhe herangezogen werden vom 08.01.2016, die Satzung der Gemeinde Wittgendorf zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuer-



wehr der Gemeinde Wittgendorf vom 20.10.2011, die Satzung der Gemeinde Reichmannsdorf zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Reichmannsdorf vom 08.06.2011 und die Satzung der Gemeinde Schmiedefeld zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmiedefeld vom 20. März 2009 außer Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale  
Saalfeld/Saale, den 07.05.2020

Dr. Steffen Kania  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt am 28. Juni 2020

- Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Landrates des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt am 28. Juni 2020 wird in der Zeit vom 8. bis 12. Juni 2020 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

<b>Montag</b>	<b>von 08:00 bis 16:00 Uhr,</b>
<b>Dienstag, Donnerstag</b>	<b>von 08:00 bis 18:00 Uhr,</b>
<b>Mittwoch, Freitag</b>	<b>von 08:00 bis 14:00 Uhr</b>

in der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, 07318 Saalfeld/Saale** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

- Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 8. bis 12. Juni 2020** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Bürgerservice, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale** schriftlich erhoben oder zur Niederschrift in der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, 07318 Saalfeld/Saale** während der allgemeinen Öffnungszeiten

<b>Montag</b>	<b>von 08:00 bis 16:00 Uhr,</b>
<b>Dienstag, Donnerstag</b>	<b>von 08:00 bis 18:00 Uhr,</b>
<b>Mittwoch, Freitag</b>	<b>von 08:00 bis 14:00 Uhr</b>

erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

- Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (siehe Nr. 5) hat.**

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 7. Juni 2020** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Landrates des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Wege der Briefwahl teilnehmen.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
  - ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder
  - ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
    - wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
    - wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Stadt erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

- Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 26. Juni 2020 (2. Tag vor der Wahl), bis 18:00 Uhr**, bei der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Bürgerservice, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale** schriftlich oder mündlich in der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, 07318 Saalfeld/Saale** während der allgemeinen Öffnungszeiten

<b>Montag</b>	<b>von 08:00 bis 16:00 Uhr,</b>
<b>Dienstag, Donnerstag</b>	<b>von 08:00 bis 18:00 Uhr,</b>
<b>Mittwoch, Freitag</b>	<b>von 08:00 bis 14:00 Uhr,</b>
<b>Samstag</b>	<b>von 09:00 bis 12:00 Uhr</b>

beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax (03671/598369), E-Mail (wahlbuero@stadt-saalfeld.de) oder elektronische Antragstellung als gewahrt. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.**

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 27. Juni 2020 (ein Tag vor der Wahl), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

- Für den Fall, dass bei der Wahl des Landrates des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 12. Juli 2020 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 28. Juni 2020 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.



Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 28. Juni 2020 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die **Stichwahl können bis zum 10. Juli 2020 (2. Tag vor der Stichwahl), bis 18:00 Uhr** bei der bei der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Bürgerservice, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale** schriftlich oder mündlich in der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, 07318 Saalfeld/Saale** während der allgemeinen Öffnungszeiten

**Montag** von 08:00 bis 16:00 Uhr,  
**Dienstag, Donnerstag** von 08:00 bis 18:00 Uhr,  
**Mittwoch, Freitag** von 08:00 bis 14:00 Uhr,  
**Samstag** von 09:00 bis 12:00 Uhr

beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax (03671/598369), E-Mail (wahlbuero@stadt-saalfeld.de) oder elektronische Antragstellung als gewährt. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.**

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 11. Juli 2020 (ein Tag vor der Stichwahl), bis 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen **amtlichen Stimmzettelumschlag**,
- einen **Wahlbriefumschlag**, auf dem der Name der Stadt, die Anschrift der Stadtverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag, dem 28. Juni 2020, bis 18:00 Uhr** bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der **Stichwahl, dem 12. Juli 2020, bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Saalfeld/Saale, 19. Mai 2020  
 Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania  
 Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale

## Informationen zur Briefwahl

Die Beantragung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen zur Wahl des Landrates des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt am 28. Juni 2020 erfolgt in den Räumen des Bürgerservice (Bürger- und Behördenhaus, Markt 6, Erdgeschoss). Aufgrund der Corona-Pandemie haben Wahlberechtigte in diesem Jahr hier **NICHT die Möglichkeit, ihr Briefwahlrecht direkt vor Ort auszuüben.**

Wahlscheine können von Wahlberechtigten bis zum 26. Juni 2020, 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Bürgerservice, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale schriftlich oder mündlich in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, 07318 Saalfeld/Saale während der allgemeinen Öffnungszeiten beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax (03671/598369), E-Mail (wahlbuero@stadt-saalfeld.de) oder elektronische Antragstellung (www.saalfeld.de) als gewährt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Wir bitten, **nur in dringenden Fällen** den Bürgerservice für die Beantragung und Abholung der Wahlscheine/Briefwahlunterlagen aufzusuchen. Nutzen Sie bitte vorwiegend die elektronische und schriftliche Antragstellung sowie die Möglichkeiten via E-Mail.

Wahlbriefe können via Deutsche Post an die Stadt gesandt oder in die Briefkästen der Stadtverwaltung (Markt 1 und Markt 6) geworfen werden. Eine persönliche Abgabe im Bürgerservice ist zu vermeiden.

Christopher Mielke  
 Büro des Bürgermeisters

## Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Umgestaltung Dürerpark in Saalfeld/ Saale

Die Stadt Saalfeld/Saale beabsichtigt, folgende Bauleistungen auf dem Weg der Öffentlichen Ausschreibung zu vergeben:

Garten- und Landschaftsbauarbeiten  
 Abbrucharbeiten  
 Elektroarbeiten  
 Wassertechnik

Nähere Angaben entnehmen Sie [www.saalfeld.de](http://www.saalfeld.de) (Stadt/Aktuelles/ Ausschreibungen). Ggf. kann der vollständige Anzeigentext auch per Fax – 03671/598159 – oder E-Mail nach Aufforderung unter [tiefbau@stadt-saalfeld.de](mailto:tiefbau@stadt-saalfeld.de) zugesandt werden. Ein Abruf der Unterlagen ist auch über die Vergabepattform [www.evergabe-online.de](http://www.evergabe-online.de) möglich.

– Ende des amtlichen Teil –

## Termine, Tipps und Informationen

### ZASO Abfallterminheft Saalfeld-Rudolstadt 2020 – Terminänderung Schadstoffmobil

Sehr geehrte Kunden,

entgegen der Veröffentlichung der Schadstoffmobiltermine im ZASO Abfallterminheft Saalfeld-Rudolstadt 2020 ergibt sich für den Termin vom **19.06.2020** für die unten genannten Orte folgende Änderung. Bitte entnehmen Sie den neuen Termin nachfolgender Tabelle:



Ort	Standplatz	1. Halbjahr	
		Datum	Annahmezeit
Rudolstadt	Schwarza, Bahnhofstraße	20.06.	08:00 - 08:45
Saalfeld	A.-Schweitzer-Str./ Ecke Lendenstreichstraße (beim Kreisverkehr)	20.06.	09:05 - 11:05
Unterwellenborn	Parkplatz Kulturhaus	20.06.	11:20 - 11:50
Könitz	Sportplatz, vor Bogenschießstand	20.06.	12:15 - 12:45
Könitz	Porzellanwerk	20.06.	13:00 - 13:30

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Ihre Abfallberatung  
Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla  
Wohlfarthstraße 7, 07381 Pößneck  
Telefon: 03647/44170, Homepage: [www.zaso-online.de](http://www.zaso-online.de)

## AUFRUF zum Saalfelder Ehrenamtspreis 2020

Gemäß § 3 der Satzung über Ehrungen der Stadt Saalfeld/Saale verleiht der Stadtrat jährlich den Saalfelder Ehrenamtspreis, ab 2020 in den drei Kategorien „Einzelpersonen“, „Institutionen/Unternehmen“ und „Innovative Projekte“.

In der Kategorie „Einzelpersonen“ würdigt die Stadt Einzelpersonen, die außerhalb privater, dienstlicher oder amtlicher Verpflichtungen ehrenamtlich arbeiten und sich beispielgebend für das Gemeinwesen engagieren u. a. in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Behindertenbetreuung, Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfe, Kunst und Kultur, Umwelt- und Naturschutz, Integration sowie Sport. Alter, Art der Tätigkeit oder Dauer der Zugehörigkeit zu einer Initiative spielen keine Rolle.

In der Kategorie „Institutionen/Unternehmen“ ehrt die Stadt Organisationen, Institutionen, Vereine, Unternehmen und sonstige Gewerbetreibende, die sich beispielgebend für das Ehrenamt in der Stadt Saalfeld/Saale einsetzen. In der Kategorie „Innovative Projekte“ zeichnet die Stadt Projekte aus, die auf vorbildliche Weise zur Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt beitragen oder angelegt sind. Zur Verbesserung der Lebensqualität tragen insbesondere neue Wege zur Einbindung von Menschen in ein Ehrenamt und zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements bei.

Vorschläge bis spätestens 30.06.2020 an: Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Büro des Bürgermeisters, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale oder [buerobgm@stadt-saalfeld.de](mailto:buerobgm@stadt-saalfeld.de).

## Saalfelder Marktfest 2020 wird abgesagt

Für die Saalfelderinnen und Saalfelder wird es in diesem Jahr keine Party auf dem Marktplatz geben. Man habe sich schweren Herzens entschieden, dass Saalfelder Marktfest in diesem Jahr abzusagen, wie Tobias Fritzsche, Werkleiter des Meininger Hofes und Festleiter erklärt: „Wir haben lange gehofft, dass es doch noch eine Möglichkeit gibt, das Marktfest stattfinden zu lassen.“ Am Ende sei es allerdings eine Frage der Vernunft, vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, auf das Marktfest zu verzichten, wie Fritzsche anführt.

Das bestätigt auch Saalfelds Bürgermeister Dr. Steffen Kania. Vorrang habe im Augenblick der Schutz der Bürgerinnen und Bürger: „In Zeiten einer Pande-

mie können wir es nicht riskieren, die Menschen der Gefahr einer Ansteckung auszusetzen.“ Bei mindestens 10.000 Besuchern, die über vier Tage hinweg auf den Saalfelder Marktplatz strömen, sei ein wirksamer Schutz vor Ansteckung und die Einhaltung von Hygienevorschriften schlicht unmöglich. „Es ist schmerzlich, dass wir dieses Jahr nicht mit den Saalfelderinnen und Saalfeldern feiern können. Aber im Augenblick müssen wir dem Kampf gegen die Pandemie die oberste Priorität einräumen und mit der Absage des Marktfestes Konsequenzen ziehen“, erklärt Dr. Kania.



## Saalfeld-Information öffnet für Rückgabe von Tickets

Durch die Corona-Krise steht den Saalfelderinnen und Saalfeldern ein äußerst veranstaltungsarmes Jahr 2020 bevor. Dabei treibt die Menschen vor allem die Frage um, wie sie mit bereits gekauften Tickets, etwa für das Saalfelder Marktfest oder das Rudolstadt Festival umgehen sollen. In den meisten Fällen können die Karten zurückgegeben werden. Zu diesem Zweck öffnet die Saalfeld-Information ihren Ticket-Shop, um bereits gekaufte Tickets zurückgeben zu können. Natürlich können auch Tickets anderer abgesagter Veranstaltungen zurückgegeben werden, wenn sie in der Saalfeld-Information erworben worden sind.

**Seit dem 27. April können täglich von Montag bis Freitag in der Zeit von 10 bis 13 Uhr bereits erworbene Eintrittskarten in der Saalfeld-Information zurückgegeben werden. Wichtig ist, dass Rückgabe oder Umtausch nur in der Vorverkaufsstelle erfolgen können, in der auch der Kauf stattgefunden hat.**

Die Öffnung der Saalfeld-Information erfolgt unter strengen hygienischen Bedingungen. Es kann lediglich ein Kunde hereingelassen werden. Zudem ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zwingend. Die Mitarbeiter tragen zusätzlich Handschuhe und desinfizieren regelmäßig alle Oberflächen. Der Tresen wird mit einem Spuckschutz versehen.

Zur Rücknahme von Marktfesttickets muss ein Formular ausgefüllt werden, damit die Rückerstattung unbar erfolgen kann. Es ist allerdings auch möglich, die Erstattung (ganz oder teilweise) zu Gunsten des Saalfelder Marktfestes vorzunehmen. Eine Spendenquittung kann ausgestellt werden. Eine Rücknahme der Tickets des Saalfelder Marktfestes ist bis 29. Mai 2020 möglich.

## Saalfeld im Fokus – Tolle Preise beim Fotowettbewerb der Stadt zu gewinnen

Die Sonne scheint, die Natur blüht auf und raus ins Freie. Wen es im Augenblick ins Grüne zieht, dem empfehlen wir, die Kamera zu schnappen. Bis zum 31. Mai organisiert die Stadt Saalfeld/Saale einen Fotowettbewerb, der die Feengrottenstadt in den Fokus rücken soll. Dabei gibt es in mehreren Kategorien tolle Preise zu gewinnen.

Neben Überraschungspaketen der Stadt, beteiligen sich auch die Stadt- und Kreisbibliothek, das Saalfelder Stadtmuseum, das Bürgerliche Brauhaus Saalfeld, die Feengrotten- und Tourismus GmbH, die Stadtwerke Saalfeld und der



Kulturbetrieb Meininger Hof mit tollen Preisen an dem Fotowettbewerb.

Zudem lobt die Stadt unter allen Teilnehmern, die jünger als 15 Jahre alt sind, einen Nachwuchspreis aus. Die besten Bilder werden im Anschluss in einer Ausstellung in der Feengrottenstadt zu sehen sein. Das am besten bewertete Bild erhält zudem einen Sonderpreis der Stadt.

So winken dem Gewinner des Sonderpreises ein Geschenkgutschein in Höhe von 50 Euro und dem Sieger des Jugendpreises ein Geschenkgutschein in Höhe von 25 Euro, die der Kulturbetrieb Meininger Hof stiftet.

Zudem erwarten die Gewinner unter anderem Gutscheine für das Bürgerliche Brauhaus Saalfeld, Eintrittskarten für das Stadtmuseum und die Feengrotten, sowie Überraschungspreise der Stadtwerke Saalfeld oder Jahresfrei-Karten für die Stadtbibliothek.

Wer Lust hat, sich zu beteiligen kann das Teilnahmeformular ausfüllen und seine Bilder digital per Mail an [presse@stadt-saalfeld.de](mailto:presse@stadt-saalfeld.de) oder als digitalen Bildträger (CD, DVD, USB-Stick) direkt an die **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale** schicken. Idealerweise sollten die Bilder eine Dateigröße von 8 bis 15 MB haben.

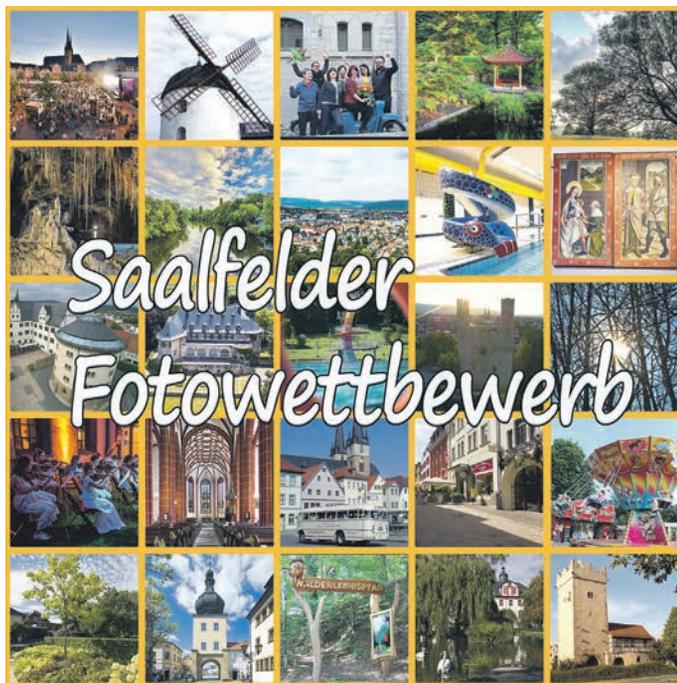
Ab dem 31. Mai sind dann alle Saalfelderinnen und Saalfelder gefragt. Die eingereichten Bilder werden online präsentiert und können dort bewertet werden. Die Bilder mit den meisten Likes gewinnen. Zugelassen sind alle Bilder, die in Saalfeld oder dessen Ortsteilen aufgenommen worden. Teilnahmeberechtigt sind auch Nicht-Saalfelder.

Eingereicht werden können Bilder in folgenden Kategorien:

1. Sehenswürdigkeiten
2. Saalfelder Ortsteile
3. Menschen/Familie/Freizeit
4. Landschaft
5. Tiere/Natur
6. Perspektive/Schnappschüsse

Jeder Fotograf ist berechtigt in jeder Kategorie teilzunehmen. Allerdings darf pro Kategorie nur ein Bild eingereicht werden, womit jeder Teilnehmer bis zu sechs Fotos im Wettbewerb platzieren kann.

Hinweise zu Datenschutz und rechtlichen Bedingungen des Fotowettbewerbes finden Sie auf [www.saalfeld.de](http://www.saalfeld.de).



## Von Schuhen und Wachtürmen

In naher Zukunft wird das Obere Tor als eines der Wahrzeichen Saalfelds wieder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Nach der Sanierung führt eine multimediale Ausstellung durch die Geschichte des Bauwerkes. Auf eine persönliche Geschichte des Oberen Tores ist Robin Wagner in seiner Zeit als Bundesfreiwilliger im Saalfelder Stadtmuseum gestoßen. Er ist ein Nachfahre des letzten Torwächters. Wir haben uns mit dem Geschichtsstudenten unterhalten.

*Herr Wagner, im Moment laufen ja die letzten Arbeiten im Oberen Tor und die finalen Handgriffe an der dortigen multimedialen Ausstellung, damit dort bald Besucher empfangen werden können. Aber Sie haben zu dem Tor ja eine persönliche Geschichte?*

Robin Wagner: Das stimmt. Mein Ur-ur-ur-ur-Großvater ist der letzte Torwächter im Oberen Tor gewesen.

*Wie haben Sie das herausgefunden?*

Ich wusste schon länger, dass es eine Verbindung zwischen unserer Familie und dem Oberen Tor gibt. Meine Großmutter hat immer erzählt, dass es eine Beziehung zu dem Torwächter geben muss.

*Es gab also erste Indizien. Aber das war ja noch kein Beweis, oder?*

Nein. Die kamen erst durch meinen Bundesfreiwilligendienst im Stadtmuseum. Bei der Vorbereitung der Ausstellung „Raus aus dem Korsett – Saalfelder Frauenalltag von der Kaiserzeit bis 1945“ war ich auf der Suche nach Frauen, die ein Geschäft in Saalfeld betrieben haben. Dabei stieß ich auf eine Vorfahrin von mir, die nachweislich die Enkelin des letzten Torwächters im Oberen Tor war. So kam die Sache ins Rollen.

*Damit hatten Sie also den Nachweis, dass an der Familiengeschichte etwas dran ist. Was haben Sie sonst noch herausgefunden?*

Das hätte sich keiner vorstellen können, was da alles durch Zufall ans Licht kam. Der letzte Torwächter, Sabinus Wilhelm Emil Oswald, wurde 1815 geboren und war eigentlich Schuhmachermeister. Torwächter war er mehr nebenbei. Zudem sind auch mehrere damalige Zeitungsberichte aufgetaucht, die seine Tätigkeit beschreiben. Daraus geht auch hervor, dass die Familie damals direkt im Tor gewohnt hat, das nur über ein Nachbarhaus erreichbar war.

*Wissen Sie, wie ihr Vorfahr ausgesehen hat?*

Tatsächlich ja. Bei meinen Recherchen bin ich in privaten Familienunterlagen auf ein Foto des letzten Torwächters gestoßen. Es ist zwar nur noch als Kopie vorhanden, aber trotzdem etwas Besonderes. Die Fotografie steckte damals noch in den Kinderschuhen. Es war damals also eines der ersten Bilder überhaupt.

*Was haben Sie sonst noch über ihre Familie und das Tor herausfinden können?*

Aus den Unterlagen geht hervor, dass 1891 das angrenzende Haus abgerissen wurde. Damit war der Zugang zum Oberen Tor nicht mehr möglich. In der Folge sind meine Vorfahren dort auch ausgezogen, weil die Wohnung nicht mehr erreichbar war. Zudem konnte ich auch herausfinden, dass die Enkelin des letzten Torwächters, Rosalie Marr, die letzte Person war, die im Oberen Tor geboren wurde. Und über Sie haben sich auch andere Verbindungen ergeben.

*Und die wären?*

Rosalie Marr, meine Vorfahrin, stand in einem engen Austausch mit Valentin Hopf, dem Gründer des Saalfelder Stadtmuseums. Damit schließt sich der Kreis zu meinem Freiwilligendienst im Stadtmuseum. Vor allem diese Verbindung hat sich in meiner Familie niemand vorstellen können. Aber auch hier sind alte Fotos aufgetaucht, die Rosalie Marr gemeinsam mit Valentin Hopf zeigen. Das war schon eine Überraschung. Und vor allem ein Einblick in Dinge, die niemand mehr wusste.

*Nun wird das Obere Tor wieder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Was ist das für Sie persönlich für ein Gefühl?*

Es ist eine schöne Verbindung zwischen meiner Familie und der Saalfelder Vergangenheit.





## Saalfelder Stadtmuseum öffnet wieder

Seit dem 2. Mai 2020 kann das Saalfelder Museum nach siebenwöchiger Schließung wieder besucht werden. Aufgrund der aktuellen Situation gelten jedoch einige Einschränkungen:

- **Geöffnet ist jeweils Freitag bis Sonntag von 10 bis 17 Uhr**
- **Der Zutritt ist nur mit Mund-Nase-Schutz gestattet**
- **Die gültigen Abstands- und Hygieneregeln müssen eingehalten werden**
- **Es dürfen nur maximal 20 Besucher zur selben Zeit im Haus unterwegs sein**

Führungen sind derzeit nicht möglich; Gruppenbesuche nur unter Berücksichtigung der genannten Einschränkungen. Veranstaltungen im Haus finden weiterhin nicht statt. Das Museum bittet hierfür um Verständnis.

**Noch eine gute Nachricht zum Schluss:** Die 12. Landesfotoschau Thüringen wird bis einschließlich 19. Juli 2020 verlängert. Die Ausstellung kann also nun (endlich) besichtigt werden!

## Stadt- und Kreisbibliothek öffnet wieder

Seit dem 4. Mai 2020 hat die Stadt- und Kreisbibliothek wieder geöffnet, allerdings mit veränderten Öffnungszeiten: Montag von 13 bis 16 Uhr, Dienstag 9:30 Uhr bis 12:30 Uhr und Donnerstag 15 bis 18 Uhr. Die Zweigstelle in Gorndorf muss leider weiterhin geschlossen bleiben.

Außerdem sind folgende Sicherheitsmaßnahmen unbedingt einzuhalten: Nutzerinnen und Nutzer sollen mit eigener Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhen kommen und einen Sicherheitsabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen einhalten. Es wird darum gebeten, einzeln und ohne Kinder zu kommen.

Zurzeit steht nur eine stark eingeschränkte Auswahl an Medien zur Ausleihe zur Verfügung. Ein längerer Aufenthalt zum Zeitungslesen oder ähnliches ist zurzeit nicht möglich, die Rückgabe und Ausleihe ist zügig zu erledigen. Die Nutzung der Internet- und Rechercheplätze, des WLAN-Zugangs, des Kopierers und der Toiletten ist ebenfalls erst einmal nicht möglich.

Aufgrund der Sicherheitsmaßnahmen kann es zu längeren Wartezeiten kommen. Das Bibliotheksteam bittet um Ihr Verständnis und freut sich, sie trotzdem wieder begrüßen können.

## Neues von der Elfenwiese im Saalfelder Feenweltchen

Im vergangenen Jahr haben die Elfen und Trolle mit ihren zahlreichen Helfern fleißig gebaut. Sie haben die Fläche des Abenteuerwaldes Feenweltchen um einen Hektar erweitert und auf der Elfenwiese neue spannende Erlebnisstationen geschaffen. Starke Wurzelstämme tragen das begrünte Dach des Wurzelhauses mit Wänden aus gestapelten Holzscheiten. Wenn man eintritt, um das geheimnisvolle Haus samt seiner Camera obscura zu erforschen, umgeben einen wispernde Stimmen und Geschichten – ein Lachen, ein Licht blinkt, magische Augen leuchten... Auch eine äußerst seltene Pflanze ist hier gewachsen – die Wiesen-Wunder-Blume. Sie gedeiht bekanntermaßen nur dort, wo Elfen, Feen, Kobolde und Menschenkinder eine gemeinsame Heimat gefunden haben. Apropos Elfen: nicht nur sie haben mitunter Höhenangst und trauen sich nicht, das Fliegen zu lernen. Und so dient die 10 Meter hohe Pflanze als Flugschule für kleine Elfenkinder und als Mutprobe für kleine Menschenkinder.



Magische Klänge des Glockenbaumes und eine außergewöhnliche Murrelbahn laden kleine und große Besucher zum gemeinsamen Spiel ein. Und danach kann man auf den gemütlich gestalteten Verweil-Inseln ausruhen, sich an den zahlreichen Schmetterlingen und Wildblumen erfreuen und ins Träumen geraten...

„Wir sind selbst ganz verzaubert von den neuen Attraktionen im Feenweltchen und freuen uns schon sehr darauf, unsere Gäste wieder begeistern zu können“, schwärmt Yvonne Wagner, Geschäftsführerin der Saalfelder Feengrotten und Tourismus GmbH. „Dank der vielen Attraktionen, die in den letzten Jahren entstanden sind, kann man mit der ganzen Familie einen erlebnisreichen Tag im Schaubergwerk, Grottoneum und Feenweltchen verbringen.“

Kontakt: Saalfelder Feengrotten und Tourismus GmbH  
kundenservice@feengrotten.de • Tel. 03671/55040

Am 1. April 2020 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

## Johann Kerekesch

im Alter von 81 Jahren.

Gefühle der Wertschätzung und des Dankes verbinden uns mit dem Verstorbenen, der von 1993 bis 2002 Leiter des städtischen Bauhofes war.  
Wir werden Johann Kerekesch ein ehrendes Andenken bewahren.

Seiner Familie, allen Angehörigen und Hinterbliebenen gehören unser aufrichtiges Mitgefühl und unsere Anteilnahme.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania  
Bürgermeister

Marco Schlegel  
Werkleiter Bauhof

Hanjörg Bock  
Personalrat



**Nur auf dem Fahrrad sehe, höre, rieche und schmecke ich die Welt.**

Als im zarten Alter von sechs Jahren die Stützräder von meinem Drahtesel abfielen und ich das erste Mal im Gleichgewicht glücklich durch die Gegend gondelte, war es klar: Das Zweirad und ich – das war Liebe auf den ersten Blick!

Und unsere Beziehung läuft wie geschmiert! Wir sind uns immer noch treu und können nicht ohne einander. Das Fahrrad ist ein fester Bestandteil meines Lebens, denn als Alltagsradler mache ich jede Strecke, die ich kann auf zwei Rädern - egal ob's regnet oder schneit.

Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern. Ich radle weiter – ohne Motor, Strom und Akkus! Das bin ich dem Klima, meinem Drahtesel und mir schuldig.

*Michael Kessler*

**Michael Kessler**

Schauspieler, Autor, Comedian und Fahrradfreundlichste Persönlichkeit 2020



**STADTRADELN**  
Radeln für ein gutes Klima

STADTRADELN-Support  
+49 69 717139-39  
info@stadtradeln.de

stadtradeln.de



**Eine Kampagne des Klima-Bündnis**

Europäische Kommunen in Partnerschaft mit indigenen Völkern – für lokale Antworten auf den globalen Klimawandel  
Klimabuendnis.org



Klima-Bündnis

Mit freundlicher Unterstützung von



Regionale Partner



**STADTRADELN**



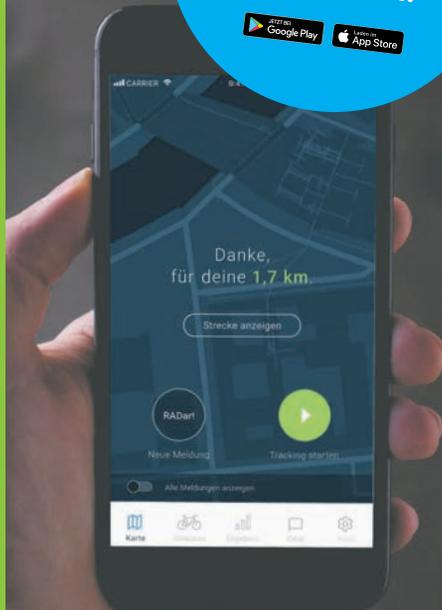
stadtradeln.de



Klima-Bündnis

**STADTRADELN**  
Radeln für ein gutes Klima

**Jetzt App laden und Radverkehr verbessern!**



**Der Wettbewerb für Radförderung, Klimaschutz und Lebensqualität**

Lade dir die STADTRADELN-App herunter, tracke deine Strecken und hilf die Radinfrastruktur vor deiner Haustür zu verbessern!

Weitere Infos unter [stadtradeln.de/app](http://stadtradeln.de/app)

**Worum geht's?**

Tritt 21 Tage für mehr Radförderung, Klimaschutz und lebenswerte Kommunen in die Pedale! Sammle Kilometer für dein Team und deine Kommune! Egal ob beruflich oder privat – Hauptsache CO<sub>2</sub>-frei unterwegs! Mitmachen lohnt sich, denn attraktive Preise und Auszeichnungen winken.

**Wie kann ich mitmachen?**

Registrierte dich auf [stadtradeln.de](http://stadtradeln.de) für deine Kommune, tritt dann einem Team bei oder gründe dein eigenes. Danach losradeln und die Radkilometer einfach online eintragen oder per STADTRADELN-App tracken.

**Wer kann teilnehmen?**

Kommunalpolitiker\*innen und Bürger\*innen der teilnehmenden Kommune sowie alle Personen, die dort arbeiten, einem Verein angehören oder eine (Hoch)Schule besuchen.

**Wann wird geradelt?**

Jährlich vom 1. Mai bis 30. September an 21 aufeinanderfolgenden Tagen. Wann es losgeht, entscheidet jede Kommune selbst.

**Wo melde ich mich an? Wer liegt vorn?**

Alle Infos zur Registrierung, den Ergebnissen und vieles mehr auf unserer Website und Social Media.

stadtradeln.de





# Stadt Rudolstadt

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt am 28.06.2020 und einer möglichen Stichwahl am 12.07.2020

1. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom 08.06.2020 bis 12.06.2020 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) bei der Stadtverwaltung Rudolstadt, Bürgerservice (Erdgeschoss des Rathauses) Markt 7, 07407 Rudolstadt, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme\* im Bürgerservice ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

<b>Montag</b>	<b>in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr.</b>

(\*Bitte beachten Sie mögliche Hygienevorschriften zur Corona-Pandemie. Diese können Sie auf der Internetseite der Stadt Rudolstadt nachlesen oder sie direkt im Bürgerservice unter 03672/486-320 erfragen.)

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **08.06.2020 bis 12.06.2020** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) **Einwendungen** gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der **Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt, im Bürgerservice (Erdgeschoss des Rathauses)**, schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.
3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 07.06.2020 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
  - b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetragen sind oder
  - c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 26.06.2020 (2. Tag vor der Wahl), bis 18:00 Uhr, im **Bürgerservice der Stadtverwaltung Rudolstadt (Erdgeschoss des Rathauses), Markt 7, 07407 Rudolstadt**, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax (03672/486-127), E-Mail (beigeordneter@rudolstadt.de) oder elektronische Antragstellung als gewahrt. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.**

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 28.06.2020 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 12.07.2020 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 28.06.2020 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 28.06.2020 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Stadtverwaltung Rudolstadt, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

**Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 28.06.2020, bis 18:00 Uhr, eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.**



Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Rudolstadt, 19. Mai 2020

Jörg Reichl  
Bürgermeister

## Richtlinie für die Wahlwerbung in der Stadt Rudolstadt zur Landratswahl am 28.06.2020 und zur möglichen Stichwahl am 12.07.2020

Die Werbung von Parteien und Wählergruppen für allgemeine Wahlen dient der politischen Willensbildung des Volkes und liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse (Artikel 21 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 68 und 82 der Verfassung des Freistaates Thüringen). Es besteht ein verfassungsrechtlich geschützter Anspruch aller Parteien und Wählervereinigungen auf eine angemessene Wahlsichtwerbung. Allen, auch den kleinen Parteien, Wählergruppen, Gruppen von Antragstellenden und Einzelbewerberinnen und Bewerbern ist eine angemessene Selbstdarstellung zu ermöglichen.

### I. Wahlwerbung mit Wahlplakaten

1. Wahlwerbung mit Wahlplakaten in der Größe A 1, A 2 oder kleiner wird im Rahmen der Sondernutzung gebührenfrei zugelassen.
2. Als Gesamtstückzahl pro Wählervereinigung, Partei oder Einzelkandidat werden in der Stadt Rudolstadt einschließlich aller Ortsteile 300 Wahlplakate genehmigt. Sofern es sich um Wahlwerbung für verbundene Wahlen handelt, sind für die Parteien, Wählervereinigungen oder Einzelkandidaten maximal 500 Plakate zulässig.  
Um eine ordnungsgemäße Aufhängung von Wahlplakaten zu sichern, wird festgelegt, dass jede Partei, Wählervereinigung oder Einzelkandidat max. einen beidseitig beklebten Grundkörper (dies zählt als 2 Plakate im Sinne der vorgegebenen Stückzahl) je Werbeträger aufhängen darf. Die Werbeträger sind jeweils so anzubringen, dass deren Befestigung verkehrssicher und ohne Beschädigung der Beleuchtungsmasten erfolgt.
3. Sämtliche Aktivitäten der Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen sind mind. 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Wahlwerbung bei der Stadtverwaltung Rudolstadt anzuzeigen.
4. Die Wahlplakatierung wird für den Zeitraum ab dem 17.05.2020 (6 Wochen vor dem Wahltag) erteilt.
5. Die Frist zur Beseitigung der Wahlplakate wird auf zwei Wochen nach dem Wahltag auf den 12.07.2020 bzw. im Falle einer Stichwahl auf den 26.07.2020 festgesetzt.
6. Auflagen und Bedingungen
- 6.1 Bei der Plakatierung im Straßenraum sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Die Plakatierung ist deshalb an solchen Stellen untersagt, wo eine konkrete Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht.
- 6.1.1 Die Plakatierung wird untersagt:
  - bei politischen Werbeeinrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43 StVO) gleichen, mit Ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, wenn sie sich auf den Verkehr auswirken können.
  - 30 m vor Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie Lichtsignalanlagen
  - an Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Vorwegweisern und innerörtlichen Wegweisern (vgl. § 33 Abs. 2 StVO).
  - an Verkehrsleiteinrichtungen (Ketten- und Geländerabsperungen)
  - an Brückengeländern gem. § 9 Abs. 6 Satz 2 FStrG und § 24 Abs. 7 Satz 2 ThürStrG
  - 80 m vor Bahnübergängen.
  - am Wahltag unmittelbar am Eingang der Wahllokale
  - im Verkehrsraum, wenn sie Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 StVO darstellen.

- 6.1.2 Das Bekleben von technischen Anlagen der Stadt sowie städtischen Gebäudeflächen jeglicher Art ist untersagt.
- 6.2 Die Befestigung von Plakaten an Bäumen ist untersagt.
7. Werbeelemente wie Spannbänder und Banner im öffentlichen Straßenbereich im Zusammenhang mit Sondernutzungen sind auf Grund nicht vorhandener städtischer Verkehrsflächen und fehlender technischer Voraussetzungen nicht möglich.
8. Pro Partei und Ort der Werbung darf nur ein Plakatständer für Großplakate aufgestellt werden, wobei doppelseitige Beklebung zulässig ist. Diese sind vorher mit genauem Standort anzuzeigen. Die Aufstellung an Straßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstück bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten („außerorts“) ist nur mit einem Mindestabstand von 20 Metern vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 FStrG und § 24 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 7 Satz 1 ThürStrG).

### II. Wahlwerbung durch Informationsstände

1. Informationsstände bedürfen der Genehmigung im Sinne der Sondernutzungssatzung. Die Flächeninanspruchnahme ist ca. 14 Tage vorher zu beantragen.
2. An Wochenmarkttagen (Mittwoch und Sonnabend) muss die Genehmigung von Informationsständen auf dem Markt vom Fachdienstleiter Recht, Sicherheit und Ordnung eingeholt werden.
3. Bei städtischen Veranstaltungen wie dem Rudolstadt-Festival, dem Altstadtfest oder dem Vogelschießen ist die Sondernutzung in Form von Informationsständen innerhalb der Veranstaltungsgelände untersagt.

### III. Lautsprechereinsatz

Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Absatz 1 Nr. 9 StVO von dem Verbot des Betriebes von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen zum Zwecke des Betriebes von Lautsprecheranlagen zur Wahlwerbung werden nicht erteilt. Dies betrifft auch die Nutzung im Rahmen von Informationsständen.

### IV. Zuwiderhandlungen

1. Bei Missachtung der Auflagen und Bedingungen kann durch die Stadt Rudolstadt eine Abstellung der Mängel innerhalb einer Frist von 1-3 Tagen verlangt werden. Eine Ersatzvornahme im Falle des Nichtbefolgens wird angedroht. Werden die Mängel nicht abgestellt, so wird eine Ersatzvornahme per Bescheid festgesetzt und vorgenommen. (Kosten werden nach Aufwand dem Verantwortlichen berechnet.)
2. Zusätzlich liegt beim Tatbestand nach IV. Abs. 1 eine ungenehmigte Sondernutzung der Straßen vor, welche laut § 11 Abs. 1 der Rudolstädter Sondernutzungssatzung eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Diesbezüglich entfällt die Gebührenbefreiung für die nicht genehmigte Anzahl von Plakaten.

### V. Veröffentlichung

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung bzw. nach Bekanntgabe gegenüber dem Werbenden in Kraft.

Jörg Reichl  
Bürgermeister

**Corona-Informationen  
der Stadt Rudolstadt**

Online unter [www.corona.rudolstadt.de](http://www.corona.rudolstadt.de)  
oder per Telefon unter 03672 486-111

# WAHLHELPER GESUCHT!

## Wahl des Landrates 28. Juni & 12. Juli 2020 (Stichwahl)

Die Stadtverwaltung Rudolstadt sucht zur Wahl des Landrates des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wahlberechtigte Rudolstädterinnen und Rudolstädter, die als Beisitzer in einem Wahlvorstand mitwirken möchten. Sie möchten uns aktiv bei der Landratswahl unterstützen, sind mindestens 16 Jahre alt, haben seit drei Monaten Ihren Hauptwohnsitz in Rudolstadt und stehen an beiden Wahlterminen zur Verfügung? Dann melden Sie sich bitte umgehend bei der Stadtverwaltung Rudolstadt, Frau Krieg, Markt 7, 07407 Rudolstadt, Zimmer 2 (Telefon: 03672 486-144, Fax: 03672 48648-144, E-Mail: [k.krieg@rudolstadt.de](mailto:k.krieg@rudolstadt.de)).



 AutokinoRudolstadt

 AutokinoRudolstadt

# AB 16. MAI

— 21:00 UHR —



## JEDE WOCHE

DONNERSTAG | FREITAG | SAMSTAG

[WWW.AUTOKINO-RUDOLSTADT.DE](http://WWW.AUTOKINO-RUDOLSTADT.DE)

Filmbeginn: bei Anbruch der Dunkelheit (21:00 Uhr)  
Einlass: 60 min. vor Vorstellungsbeginn

**DIE SCHOKOLADENFABRIK**  
ONLINESHOP

**CINEPLEX**  
RUDOLSTADT

 **Rudolstadt**  
SCHILLERS HEIMLICHE GELIEBTE